

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

das PartnerWorld-Portfolio bietet Ihnen außergewöhnliche Flexibilität zu kostengünstigen Konditionen. Sie können zusammen mit Ihrem Berater bei PartnerWorld aus einer Vielzahl von Fonds verschiedener Fondsgesellschaften auswählen. Um Ihnen den Einstieg in unseren Fondssupermarkt so leicht wie möglich zu machen, haben wir die wichtigen Punkte rund um Ihr Portfolio zusammengefasst:

- **Investmentkonten:** Für jeden Fonds eröffnen wir innerhalb Ihres Portfolios ein separates Investmentkonto. Sie können dann Einzahlungen, regelmäßig oder einmalig, auf einzelne Fonds vornehmen.
- **Portfolio:** Der besondere Service der Portfolioauswahl ist, dass Sie bei der Auswahl von mehreren Fonds eine prozentuale Aufteilung, die insgesamt 100 % betragen muss, vorgeben können. Die eingehenden Zahlungen zugunsten des Portfolios werden gemäß der Aufteilung angelegt.
- **Eröffnung:** Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages erhalten Sie eine Bestätigung über die Eröffnung Ihres Investmentkontos bzw. Ihres Portfolios mit Ihrer Investmentkontonummer bzw. Ihrer Portfolionummer.
- **Einzahlungen/Verfügungen:** Es steht Ihnen frei, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen zu erteilen. Verkaufsaufträge sollten über eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen lauten, Kaufaufträge

sollten als Beträge erteilt werden. Einzahlungen gelten als Kaufaufträge. Möchten Sie Einzahlungen auf Ihr Portfolio vornehmen, geben Sie bitte bei der Zahlung Ihre Portfolionummer an (z.B. X1234567 01). Bei Einzahlungen auf einzelne Fonds dieses Portfolios geben Sie bitte die entsprechende Investmentkontonummer an (z.B. 5555 X1234567 01).

Portfolio-Nr. ↓
5555 X1234567 01
↑ Investmentkonto-Nr.

Kaufaufträge können in jeder beliebigen Währung erteilt werden, sie werden jedoch in Fondswährung abgerechnet.

- **Attraktive Konditionen:** Derzeit berechnen wir für Ihre Kundenverbindung mit uns eine Jahresgebühr von 50,40 EUR (inkl. Mehrwertsteuer).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unser aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau, das Sie unter der Telefonnummer 00352/26 097-88 50 bestellen können.

Ihre PartnerWorld

PartnerWorld S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Postanschrift:
Postfach 755
L-2017 Luxemburg
Tel.: 00 352/2 60 97-88 50
Fax: 00 352/2 60 97-88 00

Der Vermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

8903- _____ Kunden-Nr. (falls bekannt) _____

Hiermit beauftrage(n) ich / wir die PartnerWorld, Luxemburg ein Portfolio und folgende Investmentkonten zu eröffnen.

Kundendaten

Anrede (1-Herr, 2-Frau, 3-Firma) / Name 1. Anleger _____ Staatsangehörigkeit _____

Vorname _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____

Abweichender Geburtsname _____ Beruf _____

Adresszusatz _____

Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift gesandt) _____ Arbeitnehmer Selbstständig

Land _____ Postleitzahl _____ Wohnort _____

E-Mail Adresse _____ Telefon _____

Anrede (1-Herr, 2-Frau, 3-Firma) / Name 2. Anleger (Gemeinschaftskonten siehe Punkt 6 der AGB's) _____ Staatsangehörigkeit _____

Vorname _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____

Abweichender Geburtsname _____ Beruf _____

Straße, Hausnummer _____ Arbeitnehmer Selbstständig

Land _____ Postleitzahl _____ Wohnort _____

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung

| Fondsname | Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN | Prozentverteilung* |
|-----------|--------------------------------------|--------------------|
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |

* Bei angegebener Verteilung von insgesamt 100% übernehmen wir für Sie die automatische Verteilung aller für dieses Portfolio eingehenden Beträge. **100%**

Portfolioeinzahlung gemäß angegebener Prozentverteilung in der Fondsauswahl (nur bei 100%-Verteilung möglich). Betrag für Einmalanlage _____ EUR Betrag für Sparplan _____ EUR
 Nur gültig bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Einzelfonds

| | | |
|--|--|---|
| Fondsname | Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Betrag für Einmalanlage <input type="text"/> EUR | Betrag Sparplan <input type="text"/> EUR | Nur gültig bei Erteilung einer Einzugsermächtigung. |

| | | |
|--|--|---|
| Fondsname | Fondsgesellschaft oder ISIN oder WKN | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Betrag für Einmalanlage <input type="text"/> EUR | Betrag Sparplan <input type="text"/> EUR | Nur gültig bei Erteilung einer Einzugsermächtigung. |

Referenzbankverbindung* / Einzugsermächtigung (nur für in Euro notierte Fonds)

Die **Einmalanlage (Kaufauftrag)** soll **sofort**, sonst am , erfolgen.

Die **regelmäßigen Einzahlungen (Sparplan)** 1. 15. eines Monats mtl. 1/4 jährl. erstmals am erfolgen.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Zahlung(en) bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Bei Online-Kontoführung sollen Auszahlungen nur auf folgendes Konto erfolgen.

Konto-Nr. (Kein Sparkonto) BLZ Bank/Kreditinstitut

Name, Vorname des Kontoinhabers (falls nicht Antragsteller) Unterschrift (falls nicht Antragsteller)

X

* Bitte unbedingt ausfüllen, falls ein Online-Zugang beantragt wird.

Online-Kontoführung (nicht möglich bei Minderjährigen)

Bitte richten Sie mir/uns den Online-Zugang ein und senden Sie mir meine/uns unsere persönliche Geheimzahl (PIN) und Transaktionsnummern (TAN) zu. Für die Online-Kontoführung gelten Besondere Bedingungen, die in der Internet-Anwendung hinterlegt sind. Bitte beachten, dass die Kontoführung per Internet für Konten Minderjähriger nicht möglich ist.

Erklärungen und Unterschriften aller Anleger

Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglemente bzw. Satzungen) enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und die Verwaltungsvergütung sowie das Widerrufsrecht. Für den Vertrieb in Deutschland sind Angaben zu den Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bestimmter Fonds auch auf Seite 5 in diesem Antrag enthalten.

Einwilligung in die Aufzeichnung von Telefongesprächen: Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser Einverständnis zur Aufzeichnung aller Telefongespräche mit PartnerWorld. Insbesondere sofern PartnerWorld telefonische Aufträge akzeptiert, stellen die aufgezeichneten Telefongespräche ein rechtsgültiges Beweismittel im Streitfall dar.

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte Portfolio und die Investmentkonten auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Portfolios und Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der laufenden Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Handelt der Antragsteller für eine andere Person, so müssen das Portfolio und die Investmentkonten auf deren Namen eröffnet werden.

| | | |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift 1. Anleger | Unterschrift 2. Anleger |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Einwilligung in die Übermittlung von Daten bei Einschaltung eines Vermittlers im In- und Ausland: Ich/Wir willige(n) ein, dass PartnerWorld den Vermittler über die in diesem Antrag enthaltenen und alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden Daten, insbesondere den jeweiligen Stand des Portfolios bzw. Investmentkontos und die Umsätze, unterrichtet. Ich bin/wir sind damit einverstanden, wenn PartnerWorld zur Abgeltung von Vertriebsleistungen unseres Vermittlers einen im Ausgabepreis enthaltenen Ausgabeaufschlag und eventuelle laufende Provisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Dritte im In- und Ausland: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass sich PartnerWorld im Rahmen der Erbringung seiner Dienstleistungen Dritter mit Sitz in Luxemburg, Deutschland und/oder in anderen Ländern bedient und dass meine/unsere Daten in diesem Rahmen an Dritte, die sich Ihrerseits zur Geheimhaltung im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben, übermittelt, dort gespeichert und verarbeitet werden. Die von PartnerWorld ausgewählten Dritten in Luxemburg, Deutschland und/oder in anderen Ländern ermächtige(n) ich/wir ausdrücklich, Depotdaten von PartnerWorld abzufragen.

| | | |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift 1. Anleger | Unterschrift 2. Anleger |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige sind nur Einzelkonten möglich.

Legitimationsprüfung

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Anleger (Name, Vorname) | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Art der Urkunde | <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass | <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass |
| Nr. / Aktenzeichen | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ausstellende Behörde | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ausstellungsdatum | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Der Verkaufsprospekt, der Rechenschaftsbericht und - falls älter als acht Monate - der Halbjahresbericht wurden dem Anleger zur Verfügung gestellt, die Durchschrift dieses Antrages wurden dem Kunden ausgehändigt, sowie die vorstehende Legitimationsprüfung durchgeführt.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers

X

Entgelte und Kosten

Entgelte und Kosten

Für inländische Fondsanteile und für ausländische Fondsanteile, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 85/611 entsprechen, enthalten die Verkaufsprospekte nähere Angaben zu den Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen. Für die übrigen ausländischen Fondsanteile, die in Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, gelten die folgenden Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen:

| Fondsname | Fondsgesellschaft | WKN/ISIN | Ausgabeaufschlag | Verwaltungsvergütung |
|-------------------------|-------------------|------------------------|------------------|----------------------|
| DWS EuroChance Garant | DWS | 939 212 / LU0116249248 | 3 % | 1 % |
| DWS Gold plus | DWS | 973 246 / LU0055649056 | 3 % | 0,75 % |
| DWS BestSelect Balance | DWS | 921 994 / LU0105045388 | 4 % | 1,25 % |
| DWS BestSelect Branchen | DWS | 921 995 / LU0105040744 | 4 % | 1,25 % |
| DWS BestSelect Global | DWS | 930 475 / LU0105322134 | 4 % | 1,25 % |
| DWS Life TrendSelect 24 | DWS | 564 975 / LU0214491357 | 4 % | 1,5 % |
| DWS Cash USD | DWS | 974 508 / LU0060267530 | 0 % | Bis zu 1 % |

Angaben zu weiteren Fonds entnehmen Sie bitte den jeweiligen Verkaufsprospekten und Vertragsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Führung der Portfolios und Investmentkonten

1. Portfolios und Investmentkonten

PartnerWorld (im folgenden „PW“) eröffnet für den Anleger auf Antrag ein Portfolio und innerhalb dieses Portfolios ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem Portfolio handelt es sich um ein Wertpapierdepot, die Investmentkonten stellen Unterdepots dar.

Zusätzlich eröffnet PW, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb eines Portfolios Investmentkonten für Geldmarktfonds, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der PW keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann statt dessen auch ein geldmarktnaher Fonds erworben werden. Die aktuell von PW für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt.

Der Anleger macht PW gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität. PW kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern sie dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zum Anleger als notwendig erachtet.

2. Aufträge

a) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (z.B. per Internet, Fax oder Telefon) erteilt werden, sofern der Anleger zuvor die von PW für diesen Kommunikationsweg vorgesehenen Vereinbarungen abschließt und Besondere Bedingungen (soweit vorhanden) anerkannt hat. Für diesen Fall werden die Bedingungen von Art. 1341 des Luxemburger Code Civil abgeschlossen. Falls PW auf Wunsch des Anlegers mündliche Aufträge ausführt, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die von PW erteilten Abrechnungen von sich aus beweisen, dass die dort aufgeführten Geschäfte entsprechend den mündlichen Anweisungen des Anlegers ausgeführt worden sind. Dieselben Grundsätze gelten für Anweisungen an PW per Telex, Telefax oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche keine schriftlichen Originalunterlagen darstellen.

Der Anleger hinterlegt bei PW eine Unterschriftsprobe, gegebenenfalls eine Unterschriftsprobe seiner satzungsmäßigen Organe bzw. Unterschriftsberechtigten. PW ist berechtigt, diese Unterschriftsproben als allein maßgeblich anzusehen, unabhängig von eventuellen Eintragungen in das Handelsregister oder andere amtliche Veröffentlichungen. PW haftet nicht für den betrügerischen Gebrauch der Unterschrift des Anlegers durch einen Dritten, gleichgültig ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist.

b) Kaufaufträge

Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen mittels Lastschriftinzug werden von PW spätestens am auf den Eingang bei PW folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg an eine Abwicklungsplattform oder an die für die Ausgabe von Anteilen jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Überweisungen unter Angabe einer von PW mitgeteilten Portfolionummer bzw. Investmentkontonummer gelten als Kaufaufträge für Fondsanteile. Die daraus resultierende Kauforder wird spätestens am nächsten Bankarbeitstag in Luxemburg, nachdem PW Kenntnis über den Geldeingang erlangt hat, an eine Abwicklungsplattform oder an die für die Ausgabe von Anteilen jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Die Ausgabe der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Kaufaufträge werden zum Kaufpreis abgewickelt, der dem Nettoinventarwert zuzüglich Ausgabeaufschlag entspricht. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Kaufpreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm PW einen entsprechenden Bruchteil in 4 Dezimalstellen nach dem Komma gut. Soweit bei der Ausgabe von Anteilen Anteile mit mehr als 4 Dezimalstellen nach dem Komma abgerechnet werden, bleiben diese weiteren Nachkommastellen unberücksichtigt.

c) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentkontos müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahren Anteile eines Portfolios verkauft werden, so genügt die Angabe der Portfolionummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von PW anhand der letzten bekannten Rücknahmepreise in Aufträge zum Verkauf von Anteilen konvertiert. Der sodann erzielte Verkaufserlös kann daher vom beauftragten Betrag abweichen.

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen werden spätestens am auf den Eingang bei PW folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg an eine Abwicklungsplattform oder an die für die Rücknahme von Anteilen jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

Die Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

d) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit nicht von PW zuvor ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen nicht möglich. Sofern der Anleger einen Auftrag zum Umtausch erteilt, gilt dieser als ein separater Verkaufsauftrag und ein nachfolgender Kaufauftrag, der erst nach erfolgter Abrechnung des Verkaufsauftrages ausgeführt werden kann. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

e) Aufträge zur Übertragung von Fondsanteilen

Eine Übertragung von Anteilen in ein anderes Depot ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

3. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Soweit die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister geführt wird, wird PW dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird PW die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen.

Die erworbenen Anteile sind Eigentum des Anlegers. Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei PW. PW gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilscheine, die PW zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

4. Ausschüttungen

Soweit Fonds der DWS Investment GmbH, der DWS Investment S.A. und der Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungsbeträge - ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern - am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt. Die Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag.

Soweit Fonds anderer Gesellschaften ausschütten, werden die Ausschüttungen - ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern - in dem jeweils von PW für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt. Die entsprechende Kauforder wird von PW spätestens am nächsten Bankarbeitstag in Luxemburg, nachdem PW Kenntnis über den Eingang der Ausschüttung erlangt hat, an eine Abwicklungsplattform oder an die für die Ausgabe von Anteilen jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

Sofern der Anleger den Ausschüttungsbetrag erneut in Anteilen des ausschüttenden Fonds anlegen möchte, kann der entsprechende Kaufauftrag erst ausgeführt werden, nachdem der Ausschüttungsbetrag für den Anleger im zugehörigen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Wertpapierfonds) angelegt wurde.

5. Abrechnungen

Der Anleger erhält für jeden abgeschlossenen Transaktionssatz eine Portfolioabrechnung, auf der alle Umsätze der einzelnen Investmentkonten aufgeführt sind. Bei regelmäßigen Einzahlungen erhält der Anleger keine Einzelabrechnung. Soweit Transaktionen nicht bereits im Laufe des Jahres abgerechnet wurden, erhält der Anleger zum Jahresende eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen. Abrechnungen können schriftlich oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Anleger auch in anderer geeigneter Form erfolgen.

6. Gemeinschaftliches Portfolio

Im Fall eines gemeinschaftlichen Portfolios kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Portfoliointhaber oder alle Portfoliointhaber gemeinsam PW schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Portfolios sind gegenüber PW gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Portfolio haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

7. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann PW zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen von PW in deutscher Übersetzung vorzulegen. PW kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. PW darf denjenigen, der darin als

Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn PW bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Entgelte und Auslagen

8. Entgelte und Auslagen

Für die Führung der Portfolios und Investmentkonten kann ein Entgelt berechnet werden. Für einzelne Leistungen können darüber hinaus leistungsbezogene Vergütungen wie z.B. Kommunikationsentgelte für Transaktionen in Rechnung gestellt werden. Die jeweilige Höhe und die Fälligkeit ist im Preisverzeichnis / Konditionentableau von PW enthalten. Fremde Entgelte und Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen anfallen, können dem Anleger ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

9. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden. Beim Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen wird PW zunächst auf für den Anleger verwahrte Geldmarktfondsanteile (bzw. geldmarktnahe Fondsanteile) und nur soweit diese nicht zur Deckung der Ansprüche ausreichen auf sonstige verwahrte Fondsanteile zugreifen.

Haftung von PW; Mitverschulden des Anlegers

10. Haftung von PW; Mitverschulden des Anlegers

PW haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzu zieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 – 14 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang PW und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

Für Schäden, die durch Verschulden der für die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen zuständigen Gesellschaft des jeweiligen Fonds entstehen, haftet PW nicht. PW haftet auch nicht für die vom Anleger getroffene Fondsauswahl sowie die Wertentwicklung der ausgewählten Fonds.

Mitwirkungspflichten des Anlegers

11. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger PW Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber PW nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

12. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können, die dem Anleger zur Last fallen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Portfolionummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit Einzahlungen durch PW nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann PW die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung auf die die Zahlung bewirkende Bankverbindung zurück überweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

13. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen von PW

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Der Anleger setzt PW sofort von Irrtümern, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis, die in von PW an ihn gesandten Unterlagen, Kontoauszügen oder in sonstiger Korrespondenz auftreten. Dies gilt auch im Falle von Verzögerungen im Postempfang. Sofern PW keine schriftlichen Einwände innerhalb von dreißig Tagen nach Versand der Unterlagen und Kontoauszügen erhält, gelten alle dort aufgeführten Geschäftsvorfälle als vom Kunden gebilligt.

14. Benachrichtigung von PW bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotaufstellungen (Depotauszug und Jahresabrechnung) dem Anleger bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er PW unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

Pfandrecht

15. Pfandrecht

Der Anleger räumt PW ein Pfandrecht an allen im Portfolio und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von PW gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung. PW darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Kündigung durch PW und Auflösung von Fonds,

Schlussklauseln

16. Kündigung durch PW

PW kann ein Portfolio und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert und der Gegenwert dem Anleger ausgezahlt.

17. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist PW berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen des Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Wertpapierfonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

18. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und PW gilt Luxemburger Recht, soweit nicht zwingend andere Rechtsordnungen oder Teile daraus Anwendung finden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Luxemburg, soweit andere Gerichtsstände durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden können.

19. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn PW bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an PW absenden.

Im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltene tatsächliche Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch PW geändert werden. Dem Anleger wird auf Wunsch jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt.

Stand: Februar 2002

Hinweise

Widerrufsrecht beim Vertrieb in Deutschland

Beim Vertrieb von ausländischen Anteilen, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 85/611 entsprechen gilt folgendes Widerrufsrecht: Wenn der Kauf von Fondsanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 15h AuslInvestmG berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2 bis 4 KAGG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Für alle übrigen ausländischen Fonds gilt das in § 11 AuslInvestmG enthaltene Widerrufsrecht.

Stand: Februar 2002

Auftrag zum Übertrag von Investmentfonds

| |
|--|
| Name und Anschrift des bisherigen depotführenden Institutes bzw. KAG |
| |
| |
| |
| |

Bisherige Daten

Depotnummer _____

Depotinhaber

Name, Vorname _____

Übertragung aller Investmentfonds
Hinweis: Kein Übertrag von Fonds aus staatlich geförderten Depots, z.B. Vermögenwirksame Leistungen.

Übertragung folgender Investmentfonds
Fondsbezeichnung

zugunsten


Name: PartnerWorld S.A.
Depotnummer: 9631755
Bank: Deutsche Bank Frankfurt
BLZ: 500 700 10

Verwendungszweck: _____
Depotinhaber

Geburtsdatum

Darüber hinaus erteile ich Ihnen den Auftrag

mein Depot aufzulösen (nur bei Übertrag Gesamtdepot)

| | |
|------------|---|
| x _____ | x _____  |
| Ort, Datum | Unterschrift (en) des / der Depotinhaber |